

1.Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung

– 1. Änderung der Fernwärmesatzung –

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs.1 Satz 1 Nr 1a) und Nr. 2a) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus den **La-geplänen**, die als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Satzung sind. Diese **Anlagen** liegen im Bürgerbüro des Rathauses Markt 20 in Haldensleben während der Sprechzeiten zur Einsicht aus und **werden** über das Internet unter der Adresse www.haldensleben/Bürgerservice/Satzungsarchiv.de bereitgestellt.

Artikel II
Inkrafttreten

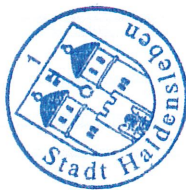
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den *06.12.2018*

i.V.

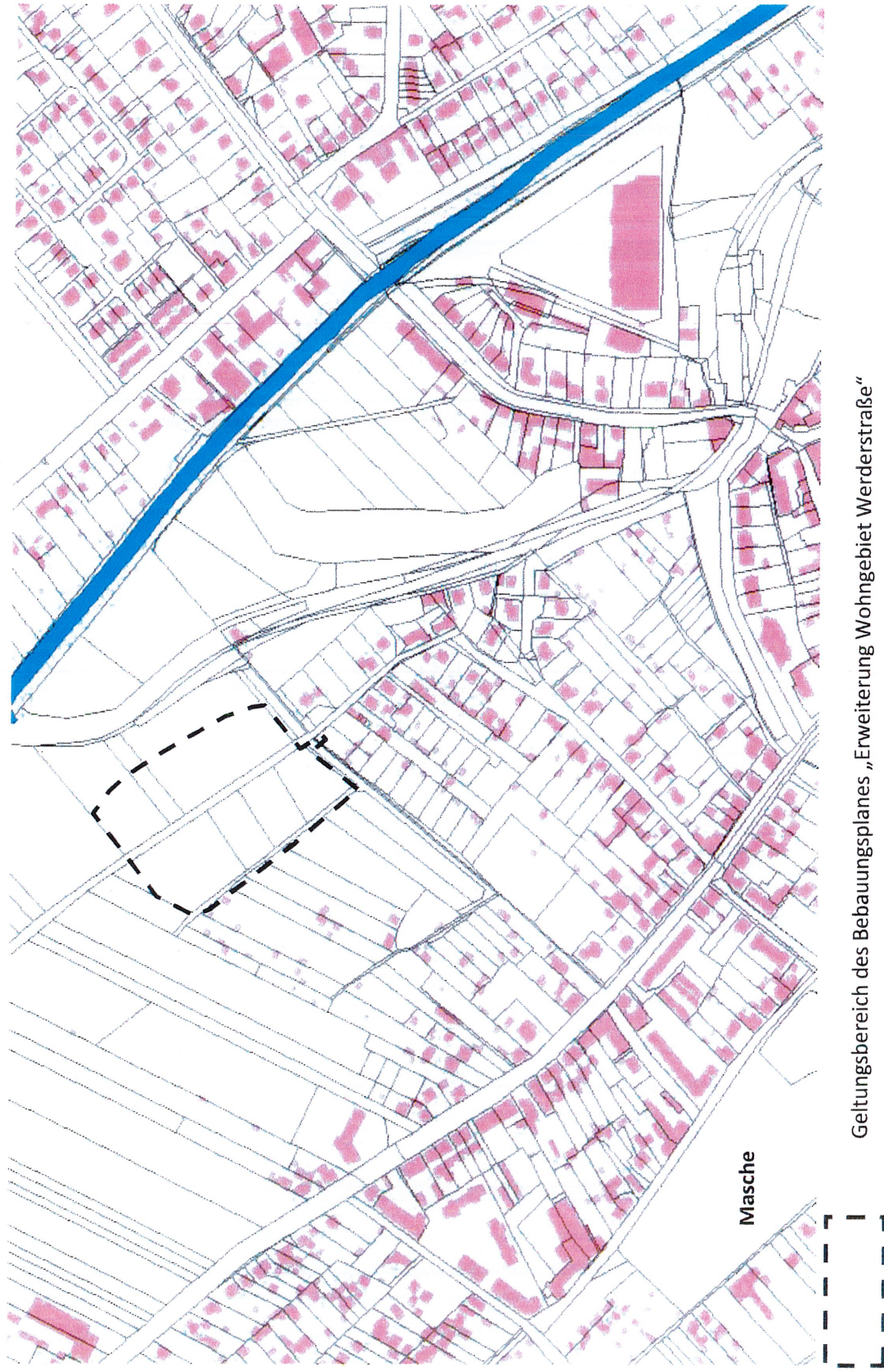


Wendler
Stellv. Bürgermeisterin



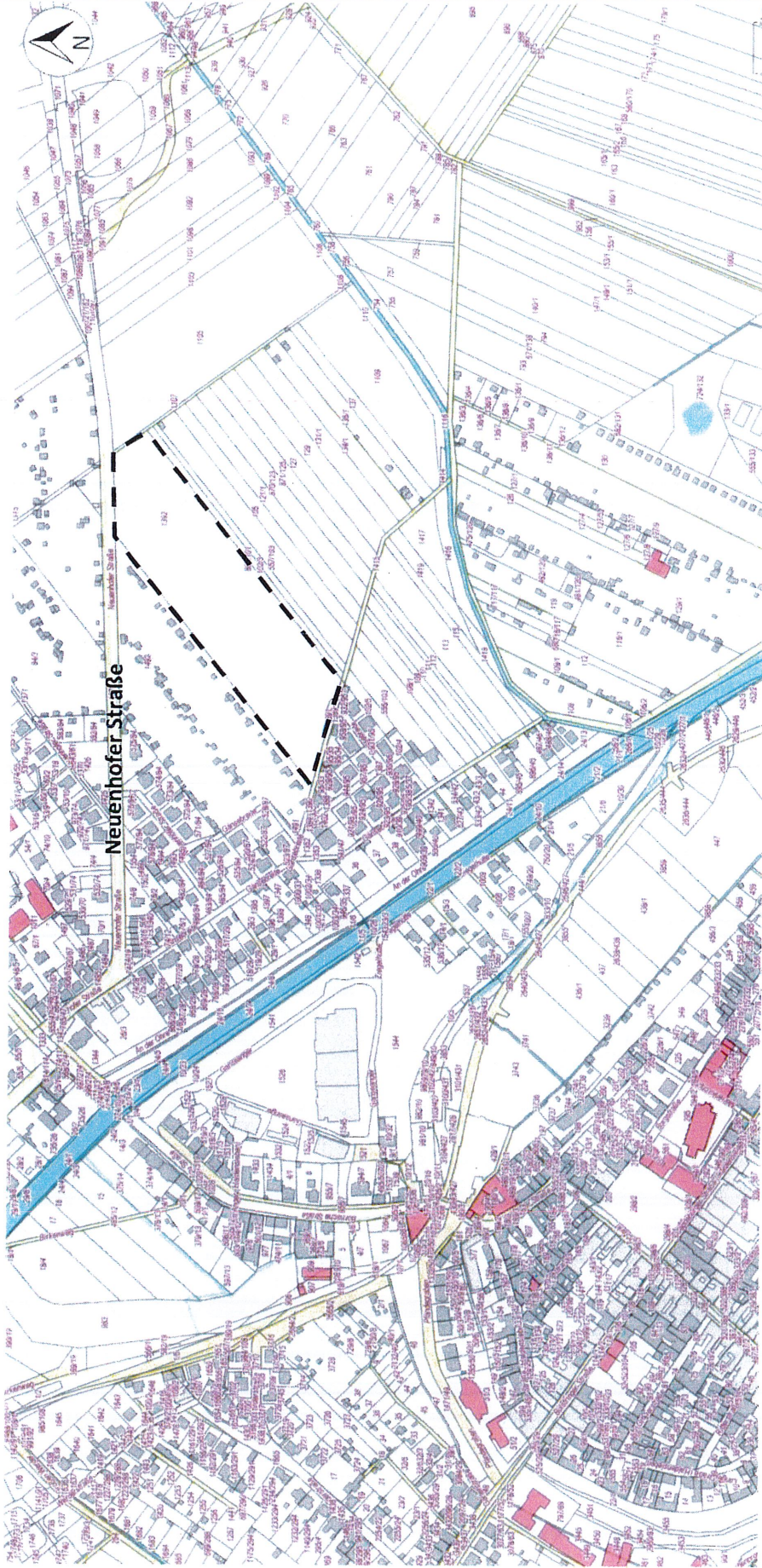
Lageplan

Anlage 1



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohngebiet Werderstraße“

Lageplan



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Gänsebreite – Neuenhofer Straße“

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (1. Änderung der Fernwärmesatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 06.12.2018

In Vertretung



Wendler

Stellv. Bürgermeisterin



Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung wurde im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben (amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben) in der Ausgabe 15/2018 vom 13.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Haldensleben, den 18.12.2018

i.V.



Wendler

Stellv. Bürgermeisterin